

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief I / 2009 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

Ergänzend zu unserem allgemeinen Informationsdienst möchten wir ihnen heute wieder Hinweise zukommen lassen, die speziell für steuerbegünstigte Organisationen bestimmt sind, also für gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH's und andere.

**Ich entscheide die großen Dinge und meine Frau die
Kleinen...
Welche Dinge groß und welche klein sind, entscheidet
meine Frau...**

Uwe Seeler (*1936), deutscher Fußballspieler



Aufwandsspenden – was ist zu beachten

Eine scheinbar einfache Möglichkeit, sich finanzielle Vorteile bei der Steuer zu verschaffen. Der Verein stellt eine Spendenbescheinigung aus, ohne dass tatsächlich Geld an den Verein gezahlt wurde.

Da hier keine Zahlungen erfolgen, ist die Versuchung oftmals groß, dass Spendenbescheinigungen aus Gefälligkeit ausgestellt werden.

Der Hintergrund derartiger Aufwandsspenden ist, dass der Spender auf die Auszahlung von Geldern verzichtet, die ihm normalerweise zustehen. Das Geld bleibt in der Vereinskasse, der Spender erhält eine Spendenbescheinigung.

Viele gemeinnützige Organisationen und deren Mitglieder haben jedoch Schwierigkeiten, da sie die genauen Bestimmungen nicht berücksichtigen. Fehlerhafte Spendenbescheinigungen bei diesen Aufwandsspenden können zu großen Problemen mit der Finanzverwaltung führen.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder und Förderer des Vereines grundsätzlich erst einmal unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch geleistet werden. Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar, der Gegenbeweis wird bei vertraglichen Ansprüchen durch eine schriftliche Vereinbarung geführt, die vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen werden muss.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Das Bundesfinanzministerium (mit Schreiben vom 07. Juni 1999) und der Bundesfinanzhof (zuletzt mit Urteil vom 09. Mai 2007; AZ: XI R 23/06) haben recht genau festgelegt, was bei Aufwandsspenden zu beachten ist

- beim Spender muss eine tatsächliche Vermögenseinbuße vorliegen
- er muss einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Verein haben, der sich entweder aus einem Vertrag (schriftliche Vereinbarung), einem rechtsgültigen Vorstandsbeschluss oder aus der Satzung ergibt
- die Aufwendungen dürfen nicht im eigenen Interesse des Spenders erfolgt sein (denn dann fehlt das Element der Uneigennützigkeit)
- der Verein / die Organisation hätte auch wirtschaftlich in der Lage sein müssen, die entstandenen Aufwendungen finanziell zu ersetzen

Der Spender muss also auf den Ersatz von Aufwendungen verzichten, die er im Interesse des Vereines / der Organisation getätigt hat und auf den er einen Anspruch hat.

Dies können zum Beispiel sein

- Fahrtkosten
- Kosten für Übernachtungen bei Tagungen, Seminaren

Zu trennen ist der Aufwendungsersatz vom Auslagenersatz. Hier legt man Geld für eigentliche Vereinsausgaben aus und lässt sich diese später ersetzen (Beispiel: Ein Vereinsmitglied tätigt Einkäufe für den Verein und lässt sich die als Quittung bescheinigte Ausgabe ersetzen; hier handelt es sich um Auslage von Kosten des Vereines).

Insbesondere bei Zahlungen an Vorstandsmitglieder sollten klare Vereinbarungen für den Ersatz von Aufwendungen vorliegen, am besten schon eine Regelung in der Vereinssatzung.

Haftung der / des Vereinsvorsitzenden

Haften bedeutet: das „Einstehen müssen“ für eigenes Verhalten, also die Verantwortung übernehmen und die Folgen tragen, wenn einem anderen Schaden zugefügt wurde.

Grundsätzlich gilt: Ein Verein ist ein eigenständiges Gebilde, das in eigenem Namen am geschäftlichen und gesellschaftlichen Leben teilnimmt. Der Verein selbst führt Handlungen jeder Art durch und schließt Geschäfte ab, nicht die Mitglieder oder der Vorstand.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Als rechtlich eigenständiges Gebilde braucht der Vorstand Personen, die für ihn handeln und den Verein vertreten; der Vorstand vertritt den Verein nach außen (§ 26 BGB).

Wenn ein Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter des Vereines (zum Beispiel Schatzmeister) im Rahmen seiner Tätigkeit anderen Schaden zufügt, muss erst einmal der Verein selbst für seine handelnden Personen gerade stehen (§ 31 BGB).

Inwiefern muss ein Mitglied des Vereinsvorstandes aber selbst einstehen für Handlungen, Geschäfte usw., die sein Verein durchführt?

Gesetzlich besteht keine automatische Haftung der Vorstandsmitglieder für Verpflichtungen seines Vereines. Der Verein muss mit seinem Vermögen für seine Handlungen aufkommen, nicht die Mitglieder oder der Vorstand.

Voraussetzung für eine Haftung der Vereinsvertreter wäre immer, dass durch Handlungen oder Entscheidungen des Vorstandes ein Schaden entsteht, und zwar für den Verein selbst oder für Außenstehende.

Aber auch dann können Vereinsvertreter nur haftbar gemacht werden, wenn sie

- ihre Vertretungsmacht überschreiten (ohne Berechtigung im Namen des Vereines handeln)
- bewusst oder grob fahrlässig dem Verein oder im Namen des Vereines anderen Schaden zufügen
- der Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen des Vereines nicht nachkommen (zum Beispiel bei Steuern, Sozialversicherung)
- und natürlich: wenn sie freiwillig Verpflichtungen übernehmen oder für den Verein bürgen

Ansprüche an die Vereinsvertreter können dann von geschädigten Außenstehenden geltend gemacht werden, aber auch vom geschädigten Verein selbst.

Finanzplanung – das unterschätzte Risiko

Auch gemeinnützige Organisationen haben mit wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen und sind nicht vor Insolvenzen geschützt. Der Grund für finanzielle Schwierigkeiten bei kleineren und mittelgroßen Organisationen ist oft das Fehlen einer jährlichen Finanzplanung.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Die wenigstens beschäftigen sich gerne damit, aber der Blick allein auf das Bankkonto sagt noch nichts aus. Hier fehlen Informationen über Außenstände, offene Zahlungsverpflichtungen und zu erwartende Einnahmen und Ausgaben.

Wichtig ist immer eine Überprüfung, ob die liquiden Mittel ausreichen, um den laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Wenig bekannt ist, dass für Vereine ähnliche Vorschriften zur Insolvenzantragspflicht bestehen wie für GmbH's und Aktiengesellschaften. § 42 Abs. 2 BGB bestimmt eindeutig, dass der Vorstand im Falle der Zahlungsfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen hat. Bei einer schuldhaften Verzögerung der Antragstellung kommt es zur persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder für daraus entstehenden Schaden (da hier bewusst oder grob fahrlässig anderen Schaden zugefügt wird; siehe oben).

Der gute alte Finanzplan oder Haushaltsplan hat also durchaus seine Notwendigkeit und Berechtigung. Für Vorstand und Geschäftsführung von gemeinnützigen Einrichtungen ist er nützliches Hilfsmittel zur Überwachung der Finanzen.

Bei Bedarf stellen wir ihnen gerne eine Vorlage im Excel-Format zur Verfügung.

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine
erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt

Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater

*Alle Info-Briefe sind auch über
unsere Webseite erhältlich*

"Eines der traurigsten Dinge im Leben ist, dass ein Mensch viele gute Taten tun muss, um zu beweisen, dass er tüchtig ist, aber nur einen Fehler zu begehen braucht, um zu beweisen, dass er nichts taugt."

George Bernard Shaw (1856-1950), irischer Dramatiker und Satiriker